



Ernteteilvereinbarung

Inhaltsverzeichnis

§1 Anwendungs- und Geltungsbereich.....	2
§2 Vertragspartner.....	5
§3 Kurzinformation.....	7
§4 Zustandekommen des Vertrags.....	8
§5 Vertragsgegenstand.....	10
§5.1 Solidarbeitrag.....	10
§5.2 Beitragsnachlässe, Prämien und ähnliche Aktionen.....	14
§5.3 Ernteanteil.....	18
§5.4 Zukauf-Produkte oder Produkte aus Kooperationen.....	20
§5.5 Gebinde.....	21
§5.6 Abholung.....	22
§5.7 Fristen, Fälligkeiten, Mahnungen, Zusatzgebühren.....	24
§6 Eigentumsvorbehalt.....	24
§7 Ausfall bei Abholung und Vertretung.....	25
§8 Widerruf und Kündigung.....	26
§9 Haftung.....	28
§10 Informationspflichten des Vereins, Werbung.....	29
§11 Nutzungsrechte und Urheberrecht.....	32
§12 Schlussbestimmungen.....	32

§1 Anwendungs- und Geltungsbereich

Verortung im Verein

Die Solidarische Landwirtschaft Inneringen ist ein eingetragener Verein (e.V.). Als Zusammenschluss der Mitglieder repräsentiert er deren Interessen bei Umsetzung seiner Zwecke, vor allem im gemeinsamen Betrieb einer solidarischen Landwirtschaft. Mitglieder des Vereins können sich dazu entschließen, diesen Betrieb durch einen regelmäßigen Solidarbeitrag zu ermöglichen. Alle entsprechend beteiligten Mitglieder erhalten dann einen Anteil an der Ernte. Die Ernte wird dabei nach den Bestimmungen dieses Vertrags geteilt und verteilt.

Dieser Vertrag wird im Weiteren und auch an anderer Stelle synonym auch als Ernteteilvereinbarung bezeichnet. Es handelt sich stets um rechtsverbindliche Bestimmungen.

Satzungen und Ordnungen

Die Satzungen und Ordnungen des Vereins gelten weiterhin und zuerst. Es gibt keine Konflikte zwischen den Inhalten. Sollten Konflikte dennoch zu finden sein, gelten zuerst die Bestimmungen der Satzung, dann die der Ordnungen, dann die Bedingungen dieses Vertrages. Der Verein hat Konflikte unverzüglich zu lösen, in dem zuerst Vertrag, dann Ordnungen und dann die Satzung angepasst wird.

Abgrenzung zur Mitgliedschaft

Es besteht keine Verpflichtung für die Mitglieder des Vereins, die vom Verein betriebene Solidarische Landwirtschaft außerhalb der regulären Mitgliedsbeiträge zu unterstützen. Das Teilen der Ernte ist allerdings zwingend an das Entrichten der Solidarbeiträge gebunden. In diesem Sinne besteht keine Berechtigung für andere Mitglieder, einen Anteil an der Ernte zu nehmen. Es besteht auch kein Anspruch aller Mitglieder auf das Bereitstellen eines Anteils an der Ernte.

Vorstand und Mitgliederversammlung

Alle hier dargelegten Bestimmungen wurden erstmalig durch die Mitgliederversammlung am 28.01.2024 gültig. Ebenfalls im Rahmen dieser Mitgliederversammlung beschlossen wurde die Regelung, dass alle ab dato zukünftigen Änderungen, Ergänzungen oder Anpassungen allein durch Beschluss des Vorstands gültig werden. Ein weiterer Beschluss der Mitgliederversammlung ist dann nicht mehr notwendig. Die Mitgliederversammlung hat zu jedem Zeitpunkt ein Recht auf Anpassung oder Änderung und überstimmt den Vorstand hier durch entsprechende Beschlussfassung.

Ausschließlichkeit

Die Bestimmungen des Vertrages gelten bei Anteilnahme des Vereinsmitglieds an der Ernte ausschließlich. Entgegenstehenden oder abweichenden Regeln, vor allem aber nicht ausschließlich seitens des Mitglieds, wird widersprochen. Andere Regeln sind nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung durch den Vorstand wirksam. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

Dies gilt auch dann, wenn der Verein in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen vertraglichen Regelungen abweichender Bedingungen des Mitglieds seine Leistungen vorbehaltlos ausführt.

Geltungsdauer

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Verträge über das Teilen der Ernte können nur zu Beginn des jeweiligen Jahres für das laufende jeweilige Jahr abgeschlossen werden. Zur Vertragsschließung notwendig ist ein ausgefüllter Antrag für einen Ernteteil, wie er vom Verein zur Verfügung gestellt wird. Im Weiteren gilt stets das Datum des Eingangs des Antrags beim Verein.

Der Vorstand definiert Fristen, Zeiträume und Daten, die Angaben zu erster und letzter Gültigkeit des Antrags machen. Diese Fristen, Zeiträume und Daten werden zu Ende des laufenden Jahres für das folgende Jahr, oder zu Beginn des Jahres für das laufende Jahr veröffentlicht.

Dieser Vertrag gilt ausschließlich für das Geschäfts- und Kalenderjahr **2024**.

Für das Jahr 2024 werden Anträge **vom 16.12.2023 bis zum 25.02.2024** angenommen.

Die Anträge werden im Rahmen dieses Zeitraums vom Vorstand geprüft und gegebenenfalls unterschrieben. Eine schriftliche Rückmeldung erfolgt spätestens innerhalb von vier Wochen nach dem Datum der letzten möglichen Abgabe. Diese ist an keine Form oder Unterschrift gebunden.

Eine Rückmeldung auf Anträge für das Jahr 2024 gibt es bis **spätestens zum 24.03.2024**.

Dieser Vertrag endet automatisch mit dem Ende des Geschäftsjahres und kann nicht verlängert werden. Dieser Vertrag muss zu Beginn des folgenden Geschäftsjahres erneut geschlossen werden, soll eine erneute Teilnahme an der Teilung der Ernte erwünscht sein. Eine weitere Abbuchung von Solidarbeiträgen findet dann nicht mehr statt. Das gewährte SEPA-Mandat endet automatisch.

Dem Vertragsverhältnis liegt ausschließlich die jeweilige, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuelle und gültige Fassung dieses Vertrages zu Grunde. Die entsprechende Fassung gilt für die gesamte Dauer des vereinbarten Vertrages, maximal aber für die Dauer des jeweiligen Geschäftsjahres.

Änderungen des Vertrags während der Laufzeit

Die Solidarische Landwirtschaft Inneringen e.V. behält sich vor, diese Vertragsbedingungen einseitig innerhalb der Vertragslaufzeit nach Abschluss desselben zu ändern, wenn nach Vertragsabschluss für die Solawi unvorhersehbare und unbeeinflussbare Änderungen eingetreten sind oder Lücken offenbar werden und dadurch das Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung erheblich gestört wird. Ursächlich für notwendige Änderungen können etwa veränderte rechtliche Vorgaben, konkrete Rechtsprechung oder drastische und außerordentliche Veränderungen des Vereins sein. Änderungen dieser Art müssen von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung per Beschluss getroffen werden.

Sollte vom einzelnen Mitglied widersprochen werden, nicht aber von der Mitgliederversammlung, behält sich der Verein die Option zur ordentlichen Kündigung der Vertragsbeziehung vor. Ein Anspruch seitens des Mitglieds existiert nicht. Ein Anspruch auf eine Einzelfalllösung existiert nicht. Eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Änderung, Anpassung oder Erweiterung laufender Vertragsbedingungen ist bindend. Diese Bestimmung entspricht den Bestimmungen bei Änderung, Anpassung oder Erweiterung der Satzung oder der Ordnungen.

Änderungen der Bestimmung zukünftiger Verträge

Außerhalb laufender Verträge ist die Solawi außerdem berechtigt, diese Vertragsbedingungen jederzeit und ohne Begründung anzupassen. Änderungen werden vom Vorstand per Beschluss getroffen, der Beschluss sollte begründet werden. Bei einer Änderung der Bestimmungen werden diese den Vereinsmitgliedern innerhalb von vier Wochen nach Beschlussfassung schriftlich mitgeteilt, wobei der Versand entsprechender E-Mails oder der Aushang einer entsprechenden Mitteilung online oder vor Ort ausreichend ist und als erfolgreiche Mitteilung gilt.

Innerhalb von vier Wochen nach Bekanntmachung kann die Mitgliederversammlung Widerspruch einlegen und eine Anpassung oder Änderung verlangen. Wird von dieser Möglichkeit innerhalb dieser Frist nicht Gebrauch gemacht, gelten die neuen Regelungen für alle zukünftig abgeschlossenen Verträge, bis geänderte Regelungen diese ersetzen.

§2 Vertragspartner

Der Antrag für Ernteanteile

Dieser Vertrag begründet sich anhand der Informationen, die das an einem Ernteanteil interessierte Vereinsmitglied im Rahmen des Antrags für einen Ernteanteil dem Verein bereitstellt, welcher im Folgenden verkürzt als „der Antrag“ bezeichnet wird.

Die Benennung und Anschrift der Vertragspartner sowie alle weiteren für den Vertragsschluss nötigen Informationen sind im Antrag für Ernteanteile zu finden, ebenso ein Verweis auf dieses und alle anderen bei Vertragsschluss geltenden Dokumente. Die Solidarische Landwirtschaft Inneringen e.V. stellt allen Vereinsmitgliedern alle notwendigen Dokumente bereit, sowohl direkt bei Antragsstellung als auch unabhängig davon, etwa über die Webseite oder vor Ort am Geschäftsstandort des Vereins.

Art der Abgabe

Alle Anfragen und Anträge gehen schriftlich an den Vorstand des Vereins an der genannten Geschäftsadresse des Vereins. Schriftliche Anfragen und Anträge können den Verein postalisch, per E-Mail, andere Messenger-Dienste, oder über die interaktiven Formulare der Webseite erreichen. Im Original unterschriebene Anträge sind zulässig, ebenso eingescannte, digitale Kopien derselben, sowie digital signierte Anträge ohne Gegenstück in Papierform, solange vergleichbar unterschrieben. Der eingegangene Antrag wird vom Vorstand unterschrieben wenn angenommen. Der beidseitig unterschriebene Antrag verbleibt beim Verein.

Aufbewahrung und Einsicht

Der Verein geht an dieser Stelle davon aus, dass der Vertragspartner die geltenden Dokumente gelesen und eine Kopie sicher aufbewahrt hat, identisches gilt für eine Kopie seines Antrags vor Versand. Der Vertragspartner versichert dies im Rahmen des von ihm gestellten Antrags für Ernteanteile. Zudem ermöglicht der Verein den Mitgliedern jederzeit und für die nächsten 10 Jahre eine Einsicht in die vom jeweiligen Mitglied abgeschlossenen Verträge und abgegebenen Anträge. Dies ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.

Der Verein

Dieser Vertrag betrifft die im Antrag für einen Ernteanteil bestimmten Vertragspartner, mindestens aber die im folgenden bestimmte

Solidarische Landwirtschaft Inneringen e.V.
Gammertinger Straße 20
72513 Hettingen-Inneringen

VR 722283
Amtsgericht Ulm

E-Mail: kontakt@solawi-inneringen.de
Web: <https://www.solawi-inneringen.de>

im Weiteren auch als „die Solawi“ oder „der Verein“ bezeichnet.

Das antragstellende Mitglied

Zweiter oder anderer Vertragspartner ist das Vereinsmitglied, welches mit der Solidarische Landwirtschaft Inneringen e.V. die Ernte im laufenden Geschäftsjahr teilen möchte. Dieses Vereinsmitglied wird ausschließlich im Antrag für einen Ernteanteil bestimmt, im Weiteren als „das Mitglied“ bezeichnet. Sollte das Mitglied in seiner aus dem Vertrag begründeten Eigenschaft als an der Ernte teilnehmend beschrieben werden, wird dieses als „der Anteilnehmer“ bezeichnet.

Den Antrag für Ernteanteile können nur Personen ausfüllen, die zum Zeitpunkt der Vertragsschließung Mitglied im Verein „Solidarische Landwirtschaft Inneringen e.V.“ sind. Sollte bei Antragsstellung keine Mitgliedschaft vorliegen ist diese parallel zu beantragen, über die vom Verein bereitgestellten Anträge auf Mitgliedschaft. Über die Mitgliedschaft wird vom Vorstand zuerst entschieden. Es gelten die Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen des Vereins.

Dieser Vertrag gilt also ausschließlich für volljährige Personen, die zum Zeitpunkt der Vertragsschließung bereits Mitglied des Vereins sind, egal ob natürliche oder juristische Personen. Entsprechend wird nicht zwischen Verbraucher im Sinne von § 13 BGB oder Unternehmen im Sinne von § 14 BGB unterschieden.

Im Interesse leichter Lesbarkeit wurden alle Personenbezeichnungen auf die hier gezeigten Formen beschränkt.

Keine Geschäftsbeziehung

Es handelt sich bei diesem Dokument nicht um Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen (AGB), da hier keine Geschäftsbeziehung zwischen Anbieter und Kunde eingegangen oder beschrieben wird. Der Verein ist eine Vereinigung seiner Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung selbst die Geschicke desselben zuerst bestimmen. Der Vorstand repräsentiert diese nur.

§3 Kurzinformation

Soweit dies bereits an dieser Stelle möglich ist, werden die generellen und vertragswesentlichen Angaben nachstehend zusammengefasst.

1. Wesentliche Eigenschaften

Gegenstand ist ein Anteil des antragstellenden Mitglieds an der Ernte des Vereins. Ausgegeben wird diese in Form von vorbereiteten, vorgegebenen Gemüseboxen zur Abholung. Enthalten ist Gemüse aus regionalem Anbau, saisonal geerntet, vom Verein und Kooperationspartnern mit höchsten Ansprüchen. Zu erwarten sind ca. 30 Boxen von Mai bis Dezember bei meist wöchentlicher Ausgabe.

2. Vertragspartner

Der Vertrag wird geschlossen zwischen dem Verein „Solidarische Landwirtschaft Inneringen e.V.“ und ein Mitglied des Vereins, benannt im Antrag für Ernteanteile.

3. Laufzeit

Ein Antragseingang ist bis zum 25.02.2024 möglich; der Vertragsschluss geschieht dann rechtzeitig vor dem 03.03.2024. 10 Monatsbeiträge werden erhoben, vom 03.03.2024 bis zum 03.12.2024. 8 Monate kann an der Ernte voraussichtlich teilgenommen werden, von Mai bis Dezember 2024.

4. Gesamtpreis/-kosten

Für den Ganzen Anteil fallen in der Laufzeit des Vertrags Kosten von 700€ an, zzgl. dem jährlichen Mitgliedsbeitrag von 30€/Person.

Für den Halben Anteil fallen in der Laufzeit des Vertrags Kosten von 350€ an, zzgl. dem jährlichen Mitgliedsbeitrag von 30€/Person.

5. Nachlässe

Teilnehmer aus dem ersten Jahr (2023) erhalten einen Nachlass von 10€/Monat beim Ganzen Anteil und 5€/Monat beim halben Anteil. Der Nachlass kann weiter gegeben werden, bis alle 25 verfügbaren „Erstjahres-Nachlässe“ verteilt wurden.

Bei Übernahme eines Dienstes im Verein sinkt der Solidarbeitrag auf das absolute Minimum von 5€/Monat und Anteil.

Bei Erledigen von Aufgaben im Verein sinkt der Solidarbeitrag um jeweils 5€ pro erfolgreich erledigter Aufgabe bis das absolute Minimum von 5€/Monat und Anteil erreicht ist.

6. Zahlung

Die Zahlung aller Beiträge kann nur per SEPA-Mandat geschehen. Es gilt die Beitragsordnung des Vereins, etwa aber nicht abschliessend in Bezug auf Fälligkeiten.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Die hier genannten Informationen dienen allein der einfacheren Lesbarkeit und Orientierung im Vertrag als Ganzes und sind nicht selbstständig verbindlich. Die hier gesammelten Kurzinformationen gelten nur in Zusammenhang mit und nach Beschreibung, Einschränkung und Definition derselben durch nachfolgende Regelungen. Die alleinige Prüfung dieser Kurzinformation seitens des Mitglieds anstelle des gesamten Vertrags vor Vertragsschluss reichen nicht aus, um der eigenen Sorgfaltspflicht nachzukommen.

§4 Zustandekommen des Vertrags

Darstellung ist kein Angebot

Die Solawi macht im Vorfeld öffentliche Angebote, mit dem Ziel neue Mitglieder und Anteilnehmer zu werben. Diese Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich eine verbindliche Zusicherung in Rahmen dieses Vertrages erfolgt. Die Solawi lädt Interessenten durch verschiedene Maßnahmen auch dazu ein, ihr Angebot zum Bezug eines Ernteanteils zu stellen; diese Einladung ist freibleibend und unverbindlich. Jede Darstellung der Ernteanteile oder Vertragsbedingungen stellt kein Angebot auf Vertragsabschluss dar. Im Übrigen ist eine Teilhabe an der Ernte des Vereins nur für Mitglieder möglich.

Antrag als bindende Absichtserklärung

Mit der Unterschrift des Antrags für Ernteanteile erklärt das Mitglied eine bindende Absichtserklärung im Sinne eines Vertragsangebots. Indem das Mitglied diesen unterschriebenen Antrag per E-Mail oder Post oder in anderer Form schriftlich an den Verein sendet, gibt es ein Angebot i.S.d. §§ 145 ff. BGB auf Abschluss eines Vertrages über eine Ernteteilvereinbarung mit dem Verein ab. Die Unterschrift des Antrags seitens des Mitglieds geht der Unterschrift des Vorstands und damit der Vertragsschließung stets voraus. Ansonsten ist der Vertrag ungültig. Eine allfällige Eingangsbestätigung des Empfangs des Antrags seitens des Vereins ist nicht als Annahme des Angebots zu verstehen, gleich welcher Form diese Bestätigung des Eingangs erfolgt. Diese Eingangsbestätigung soll das Mitglied nur darüber informieren, dass der Antrag beim Verein eingegangen ist. Ein Anspruch auf eine Eingangsbestätigung besteht nicht.

Vertragsschluss

Der Antrag ist ein bindendes Angebot, das die Solawi innerhalb der Geltungsfrist annehmen kann. Ein Anspruch auf Vertragsschluss besteht nicht. Die Solawi kann Anträge ohne Angabe von Gründen ablehnen. Nimmt der Verein den Antrag an, wird dieser von einem Vorstandsmitglied unterschrieben. Der Verein kann die Anträge nur annehmen, wenn diese korrekt ausgefüllt und von einem Vereinsmitglied gestellt wurden. Ebenso soll die Kostendeckung der betriebenen solidarischen Landwirtschaft durch zugesicherte, geplante oder vorhandene Mittel zu diesem Zeitpunkt gewährleistet sein.

Der Vertrag kommt frühestens mit Übersendung der Bestätigung des Antrags seitens des Vereins rechtswirksam zustande, vollumfänglich erst nach Eingang der ersten Zahlung seitens des Mitglieds, spätestens jedoch mit Zugang zum bezogenen Ernteanteil. Es gilt das Datum des Postausgangs durch den Verein.

Vorbehalt

Die Annahme erfolgt unter dem Vorbehalt der rechtlichen Zulässigkeit des Vertrags und der Verfügbarkeit der der Ernte zugrunde liegenden Waren oder Leistungen zu den bei Vertragsschluss bekannten Konditionen. Insbesondere existiert der Vorbehalt der Selbstbelieferung. Zeigt sich die genannte Problematik nach Vertragsschluss, ist eine Lösung dem Verein vorbehalten. Ein Kündigungsgrund seitens des Mitglieds entsteht nicht. Die Satzung erlaubt hier etwa die Möglichkeit zu außerordentlichen Umlagen. Dieser Vertrag erlaubt Änderungen im Nachgang durch Beschluss der Mitgliederversammlung, und im Allgemeinen eine Anpassung von Zusammensetzung und Inhalt sowie Häufigkeit der Ernten und Abholungen, unter anderem.

Inhalt des Antrags

Das Mitglied hat den Antrag für Ernteanteile vollständig, fehlerfrei und wahrheitsgemäß auszufüllen. Das Mitglied versichert, Eigentümer der genannten Adresse Kontaktdaten und Bankverbindung zu sein. Das Mitglied hat die Unterschrift selbst zu leisten. Alle Angaben sind erforderliche Angaben.

Sollte der Antrag von Hand ausgefüllt worden sein, muss sich das Mitglied um eine lesbare, einfache und klare Schrift bemühen. Durch Schreibfehler und Unleserlichkeiten verursachte Missverständnisse oder Fehler im Antrag sind vom Antragsteller selbst zu verantworten. Alle daraus folgenden Konsequenzen oder Kosten trägt der Antragssteller.

Es besteht kein Anspruch auf entsprechende Hinweise oder Rückmeldungen seitens des Vereins, weder vor noch nach Abgabe und Eingang des Antrags beim Verein. Werden Angaben falsch gemacht, oder sind diese durch unleserliche Handschrift zustande gekommen, kann der Verein vom Vertrag zurücktreten, zu jedem Zeitpunkt nach Abschluss.

Änderungen von Anschrift, Kontaktmöglichkeiten oder Bankverbindung sind dem Verein seitens des Mitglieds unverzüglich mitzuteilen. Aus Verspätungen resultierende Verantwortungen oder Kosten trägt das Mitglied. Sind die Folgen oder der organisatorische Aufwand der Säumnis hier vom Verein nicht tragbar, existiert ein Grund für einen Vertragsrücktritt seitens des Vereins, zu jedem Zeitpunkt nach Abschluss.

Änderungen des Antrags seitens des Mitglieds

Nach Einreichen des Antrags seitens des Mitglieds können prinzipiell keine Änderungen desselben mehr gemacht werden. Es liegt im Ermessen des Vorstands, auf Änderungswünsche oder andere vergleichbare Anfragen im Rahmen der zeitlichen Gültigkeit der Antragsabgabe einzugehen, ein Anspruch existiert nicht. Mitglieder haben einen Anspruch auf Einsicht in den von Ihnen gestellten Antrag vor Vertragsschluss. Nach Vertragsschluss können keine Änderungen des Antrags seitens des Mitglieds mehr gemacht werden, es sei denn, es handelt sich um Änderungen von Anschrift, Kontaktmöglichkeiten oder Bankverbindung. Alle anderen Inhalte des Antrags sind für die Vertragslaufzeit fest und unveränderlich seitens des Mitglieds. Es besteht kein Recht zum Widerspruch, oder ein Kündigungsgrund, sollte das Mitglied ein Interesse an Änderung haben.

Änderungen des Antrags seitens des Vereins

Änderungen am Antrag seitens des Vereins können nach Absichtserklärung und vor Ende der Frist zur Gültigkeit derselben nötig sein. Der Verein kann diese zu jedem Zeitpunkt vor Vertragsschluss in begründeten Fällen vornehmen. Solche Änderungen machen die bestehenden Absichtserklärungen in Form aller vorher eingegangenen Anträge unmittelbar ungültig, es sei denn, die jeweiligen Mitglieder bestätigen die seitens des Vereins vorgeschlagene Änderung schriftlich, etwa durch Bestätigung der geänderten Fassung des eingegangenen Antrags.

§5 Vertragsgegenstand

§5.1 Solidarbeitrag

Höhe

Der Solidarbeitrag ist in der Satzung des Vereins begründet. Die Höhe des Solidarbeitrags ergibt sich anteilig aus den Gesamtkosten der vom Verein betriebenen solidarischen Landwirtschaft, verteilt auf alle Ernte-teilenden Mitglieder, verteilt auf regelmäßige monatliche Raten. Die vom Verein betriebene solidarischen Landwirtschaft wird kostendeckend betrieben. Die Höhe der Solidarbeiträge wird jährlich für das genannte Jahr neu bestimmt.

Die im Folgenden genannten Beträge verstehen sich auf eine der monatlichen Raten. Die genannten Beträge sind in EUR angegeben und enthalten die gesetzlich vorgeschriebenen Steuern.

Die monatlichen Kosten für einen **Ganzen** Ernteanteil belaufen sich im Erntejahr 2024 auf **70€**.

Die monatlichen Kosten für einen **Halben** Ernteanteil belaufen sich im Erntejahr 2024 auf **35€**.

Im Jahr 2024 wird dieser Beitrag zehnmal erhoben. Die aufsummierten Jahresbeträge sind im folgenden genannt.

Die jährlichen Kosten für einen **Ganzen** Ernteanteil belaufen sich für das Erntejahr 2024 auf **700€**.
Die jährlichen Kosten für einen **Halben** Ernteanteil belaufen sich für das Erntejahr 2024 auf **350€**.

Die hier genannten Beträge sind nur in Verbindung mit der gewährten Größe der Ernteanteile geltend. Die hier genannten Beträge können nicht seitens des Mitglieds unterschritten werden, es handelt sich nicht um Richtwerte, sondern um Untere Grenzwerte. Seitens der Mitglieder darf freiwillig im Antrag ein höherer Betrag gewährt werden, wobei kein Anspruch auf eine Gegenleistung gleich welcher Art aus einem höheren Beitrag entsteht. Der Verein betrachtet den Differenzbetrag zwischen den genannten Beträgen und dem vom Mitglied im Antrag beschriebenen Betrag als Spende.

Der Verein kann Nachlässe bieten. Diese können den Solidarbeitrag unter die Untergrenze im vereinbarten Rahmen senken. Das Mitglied hat bei Antragstellung selbstverantwortlich zu prüfen, ob er den korrekten Nachlass angewendet und den richtigen Betrag im Antrag genannt hat. Im Voraus vereinbarte Nachlässe müssen entsprechend auf dem Antrag verrechnet werden. Im Nachhinein gewährte Nachlässe werden im Solidarbeitrag des nächsten Monats berücksichtigt.

Art der Zahlung

Die Zahlung erfolgt ausschließlich bargeldlos, im Regelfall per monatlicher Lastschrift seitens des Vereins zu Beginn des Monats, planmäßig zum 03. eines jeden vereinbarten Monats, nie später wie der 07. jeden vereinbarten Monats. Der vereinbarte Solidarbeitrag für den jeweiligen Monat muss beglichen werden, bevor ein Anspruch auf einen Ernteanteil im jeweiligen Monat beginnt. Es gilt das Datum des Zahlungseingangs in der Vereinskassen. Eine andere Möglichkeit zur Bezahlung existiert nicht.

Eine eigenverantwortliche Überweisung des gesamten Solidarbeitrags eines Jahres ist nur dann möglich, wenn dieser nach Vertragsschluss vollständig und einmalig auf die Vereinskassen überwiesen wird. Eine Anrechnung von im Nachgang gewährten Rabatten ist dann nicht möglich. Eine einmalige Überweisung dieser Form entspricht also einer entsprechenden Verzichtserklärung.

Kontodaten des Mitgliedsantrag

Das zu belastende Konto wird vom Mitglied im Antrag genannt und muss eindeutig zu identifizieren sein. Die angegebenen Kontodaten bestehen aus dem Namen des Konto-Inhabers, dem Namen des Kreditinstituts, sowie der IBAN des Kontos. Eine Identifizierung über Konto-Nr. und BLZ ist nicht möglich.

Eine Angabe des BIC ist nicht möglich oder nötig, da nur Zahlungen von inländischen, deutschen Konten angenommen werden. Die IBAN muss zwingend mit DE beginnen.

Es wird seitens des Vereins davon ausgegangen, dass der Antragsteller und Kontoinhaber identisch sind, daher reicht im Regelfall eine Unterschrift. Sollte das nicht der Fall sein, wird seitens des Vereins davon ausgegangen, dass eine Bevollmächtigung zur Unterschrift besteht. Sollte das nicht der Fall sein, muss der Kontoinhaber ebenfalls den Antrag eigenverantwortlich unterschreiben. Sollte keine Berechtigung zur Verfügung über das Bankkonto seitens des Mitglieds bestehen, liegt ein Grund für einen sofortigen Vertragsabbruch und eine Kündigung seitens des Vereins vor, zu jedem Zeitpunkt während der Vertragslaufzeit. Der Antragsteller ist dann verantwortlich für alle Folgen und Kosten dieser Situation.

SEPA-Lastschriftmandat

Es wird das folgende SEPA-Lastschriftmandat seitens des Mitglieds erklärt.

Ich ermächtige den Verein „Solidarische Landwirtschaft Inneringen e.V.“, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich meine Kreditinstitut an, die vom Verein auf mein Konto bezogenen Lastschriften einzulösen.

Die monatlichen Solidarbeiträge wird jeweils bis zum 3. eines jeden Monats abgebucht. Weitere Abbuchungen erfolgen nicht.

Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten sonst die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE 21 ZZZ0 0000 0085 15 (CI/Creditor Identifier)

Mandatsreferenznummer: DE 03 6416 3225 0444 2870 00

Zahlungsart: wiederkehrende Zahlung

Erstattungsfall

Wird die Erstattung des belasteten Betrages verlangt, obwohl kein entsprechender Beschluss der Mitgliederversammlung dem zustimmt, handelt es sich um einen einseitigen Vertragsbruch seitens des Mitglieds. Jede weitere Teilnahme an einem Teilen der Ernte im Verein wird sofort ausgesetzt, bis die Zahlungen wieder aufgenommen, der Rückstand mitsamt vereinsseitig entstandener Gebühren ausgeglichen und der Ausfall beim Vorstand begründet erklärt wurde. Die weiteren Pflichten des Mitglieds bestehen weiterhin. Es besteht kein Anspruch auf eine Fortsetzung der Ernteteilnahme oder ein Verzicht des Vereins auf erstattete oder ausstehende Beträge. Sinngemäße Bestimmungen gelten im Falle zurückgewiesener Abbuchungen, etwa wegen unzureichender Kontendeckung.

Aufrechnung und Zurückbehaltung

Die monatlichen Solidarbeiträge sind stets im Voraus zu leisten, im Vollen, ausschließlich per Lastschrift. Sollte das Lastschriftverfahren aufgrund unzureichender Kontendeckung seitens des Mitglieds fehlschlagen, muss das Mitglied unverzüglich den ausstehenden Betrag und alle dabei entstandenen Gebühren auf die Vereinskassen überweisen. Jede weitere Teilnahme an einem Teilen der Ernte im Verein wird sofort ausgesetzt, bis die Summe aller fehlenden Beiträge einmalig und zusammengefasst in den Vereinskassen eingegangen ist, mitsamt vereinsseitig entstandener Gebühren. Der Ausfall muss beim Vorstand begründet erklärt werden. Die weiteren Pflichten des Mitglieds bestehen weiterhin. Es besteht kein Anspruch auf eine Fortsetzung der Ernteteilnahme oder ein Verzicht des Vereins auf erstattete oder ausstehende Beträge.

Wird der Rückstand als nicht mehr tragbar angesehen, existiert sowohl ein Grund für den Rücktritt vom Vertrag seitens des Vereins, sowie ein Grund für Vereinsstrafen oder Ausschluss. Diese Verbindlichkeiten werden von der Satzung und Beitragsordnung geregelt.

Ein Recht zur Aufrechnung steht dem Mitglied in allen Fällen, vor allem aber in so einem Fall nicht zu. Jedem seitens des Mitglieds festgestelltem derartigen Anspruch wird widersprochen. Ein Recht zur Zurückbehaltung steht dem Mitglied nicht zu. Jedem seitens des Mitglieds festgestelltem derartigen Anspruch wird widersprochen.

Laufzeit

Die monatlichen Solidarbeiträge werden zehnmal erhoben, im Regelfall von März bis Dezember, also erstmalig am 03.03. und letztmalig am 03.12. des Jahres. Der Beitrag wird auch fällig, wenn der Ernteanteil seitens des Mitglieds nicht mehr bezogen werden kann oder bezogen werden möchte. Der Beitrag wird auch fällig, wenn seitens des Mitglieds keine Abholung im jeweiligen Kalendermonat erfolgen kann, etwa wegen Urlaub oder Krankheit.

Im Rahmen der Antragsstellung können sich die Mitglieder auch für einen anderen Rhythmus entscheiden. In allen Fällen bleibt es bei 10 einzelnen monatlichen Zahlungen, die in 10 aufeinander folgenden Monaten hintereinander getätigt werden. Nur ein Rhythmus kann gewählt werden.

Sollen Beiträge ab Januar, bis einschließlich Oktober abgebucht werden, erfolgt die erste Abbuchung am 03.01., die letzte Abbuchung am 03.10. des Jahres. Sollen Beiträge ab Mai, bis einschließlich Februar des Folgejahres abgebucht werden, erfolgt die erste Abbuchung am 03.05. des Jahres, die letzte Abbuchung am 03.02. des folgenden Jahres.

§5.2 Beitragsnachlässe, Prämien und ähnliche Aktionen

Beitragsnachlässe

Die hier festgestellten Solidarbeiträge können in ihrer Höhe nur durch vom Verein gewährte Aktionen, Prämien oder Rabatte unter die genannten Untergrenzen gesenkt werden. Entsprechende Aktionen, Prämien oder Rabatte stellen einen freiwilligen Beitragsnachlass dar. Diese Nachlässe sind in allen Fällen einzeln an konkrete Bedingungen geknüpft, die hier im Folgenden dargelegt sind. Unbegründete Nachlässe der Solidarbeiträge sind unzulässig.

Es gelten die jeweils bei Vertragsschluss angegebenen Einzelbedingungen. Sofern nicht ausdrücklich angegeben, sind Prämien, Rabatte und andere Aktionen nicht miteinander kombinierbar. Durch Kombination von Rabatten kann nie ein Guthaben entstehen. Durch Kombination von Rabatten kann der Solidarbeitrag nie unter fünf Euro sinken. Ein Solidarbeitrag ist immer zu entrichten, soll an der Ernte teilgenommen werden. Es wird nie Geld an die Mitglieder ausgezahlt.

Soweit in den Bedingungen nicht ausdrücklich anderes bekannt gegeben wurde, ist ein einzelner Beitragsnachlass nur für einen einzigen Anteilnehmer gültig. Die Abtretung oder Weitergabe des Beitragsnachlasses ist ausgeschlossen. Ein Anspruch auf Gutschrift, Verrechnung oder Barauszahlung des durch den Beitragsnachlass repräsentierten Wertes, ebenso die Erstattung durch Neuausgabe eines Beitragsnachlasses ist ausgeschlossen.

Sachprämien

Neben einem Beitragsnachlass kann der Verein auch Sachprämien anbieten, etwa in Form zusätzlicher Ernteanteile. Es gelten alle Bestimmungen analog zu den Verhältnissen bei Beitragsnachlass. Angebote mit Sachprämien gelten nur, solange der Vorrat reicht und grundsätzlich nur in zeitlich und funktional begrenztem Umfang. Der Verein behält sich andernfalls vor, angemessene Ersatzprämien zu bieten, oder die Prämie nicht zu liefern.

Anspruch

Sind die für einen im Folgenden beschriebenen Beitragsnachlass notwendigen Bedingungen erfüllt, und wurde diese Erfüllung seitens des Vereins bestätigt, entsteht ein Anspruch des Anteilnehmers auf den einzelnen Nachlass. Der genannte Anspruch kann zu jedem Zeitpunkt im laufenden Kalenderjahr festgestellt werden, auch zu Beginn des Jahres für das gesamte laufende Jahr, nie für ein folgendes Jahr. Ansprüche können nur innerhalb der Geltungsdauer des Vertrags wirksam gemacht werden. Der Verein behält sich vor, andere Bestimmungen zu erster und letzter Gültigkeit einzelner Beitragsnachlässe zu machen. Werden Ansprüche nicht innerhalb der Geltungsdauer des Vertrags wahrgenommen, verfallen diese. Der Anteilnehmer ist selbst zu einer Gegenprüfung und ggf. nötigen Beanstandung verpflichtet. Wird ein bereits gewährter Beitragsnachlass nicht oder erst nach Ablauf der Geltungsdauer beanstandet, besteht keine Verpflichtung des Vereins auf Korrektur.

Aberkennung

Der Anspruch auf Gewährung erlischt, auch rückwirkend, bei missbräuchlichem Verhalten der Vereinsmitglieder, bei vorzeitiger Kündigung durch das Mitglied oder bei Kündigung

durch den Verein. Der Anspruch auf Gewährung erlischt, auch rückwirkend, wenn sich nach Prüfung der Erfüllung der notwendigen Bedingungen diese als nicht existent herausstellen, etwa durch Täuschung oder Nachlässigkeit des Mitglieds. Der Verein behält sich vor, den Differenzbetrag zum regulären Solidarbeitrag nachzuberechnen, wenn die Bedingungen für die Beitragsnachlass nachträglich aus den genannten Gründen entfallen. Es ist davon auszugehen, dass diese ausschließlich von den Mitgliedern zu vertreten sind.

Beanspruchende Person

Beitragsnachlässe, Sachprämien und ähnliche Aktionen können jeweils immer nur von einer Person in Anspruch genommen werden, die zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme Mitglied im Verein ist. Diese Person ist vor Inanspruchnahme namentlich eindeutig zu nennen. Für konkrete Beitragsnachlässe, Sachprämien und ähnliche Aktionen gibt es jeweils weitere, konkrete Bestimmungen. Im Allgemeinen gilt: sind an diese personenunabhängige Voraussetzungen geknüpft, kann der Anspruch seitens anderer Vereinsmitglieder oder anderer Personen erwirkt und übertragen werden.

Beitragsnachlass bei Aufgabenerledigung

Nur seitens des Vereins auf seinem entsprechenden, öffentlich einsehbaren Aushang werden laufend aktualisierte Aufgaben aufgelistet. Diese Aufgaben werden vom Verein gestellt und nach Umfang und Art beschrieben. Die Aufgaben sollen nach Aufwand zueinander gleich sein. Zu erwarten ist, dass eine Aufgabe von den meisten Vereinsmitgliedern innerhalb einer Stunde ohne Zeit-, Leistungs- oder Erfolgsdruck ohne außerordentliche Anstrengung erledigt werden kann.

Das erfolgreiche Übernehmen einer Aufgabe wird mit einem Nachlass auf einen monatlichen Solidarbeitrag honoriert. In allen Fällen sieht der Verein eine Vergünstigung einzelner Solidarbeiträge nicht als verrechnete Entgeltzahlung im Sinne eines Arbeitsverhältnisses, da ein solches nicht besteht. Stattdessen trägt der Beitragsnachlass der Tatsache Rechnung, dass die gesamten Kosten der gemeinsam betriebenen Solidarischen Landwirtschaft durch das freiwillige Engagement der Mitglieder hier konkret sinken. Alle Mitglieder profitieren durch bessere Qualität der Ernte und Landbewirtschaftung; das ursächliche Mitglied darf durch einen konkreten Beitragsnachlass sowohl die nötige Motivation als auch eine Wertschätzung erfahren.

Im Jahr 2024 wird das erfolgreiche Erledigen einer Aufgabe mit einem Beitragsnachlass von 5€ nach den hier genannten Bestimmungen honoriert.

Aufgaben können von Vereinsmitgliedern und anderen Personen bearbeitet werden. Die Aufgaben werden namentlich einem jeweilig verantwortlichen Vereinsmitglied zugewiesen, unabhängig davon, wer die Aufgabe tatsächlich bearbeitet. Das genannte Mitglied hat nach erfolgreicher Prüfung einen Anspruch auf den jeweiligen Nachlass, ist aber auch Verantwortlich bei schuldhaftem Verhalten oder ähnlichen Folgen, die aus der Aufgabenbearbeitung heraus entstanden sind. Die Mitglieder versprechen, Aufgaben gewissenhaft, rechtzeitig, korrekt und nach besten Fähigkeiten zu verrichten. Die Mitglieder versprechen, dies bei anderen freiwilligen Helfern zu fordern und zu fördern.

Nach Abschluss der Tätigkeit muss das Resultat von einem fachkundigen, anderen Vereinsmitglied kontrolliert werden, in der Regel von einem Vorstandsmitglied, oder auch einem Mitglied des Gärtnerteams. Wird das Resultat als den Anforderungen entsprechend bewertet, wird die Aufgabe als erledigt unterschrieben.

Die so in einem jeweiligen Kalendermonat durch erfolgreich erledigte Aufgaben entstandenen Beitragsnachlässe werden zusammengerechnet, und in der Abbuchung des jeweiligen Solidarbeitrags des Folgemonats einberechnet. Erfolgreich erledigte Aufgaben senken also den Solidarbeitrag des Folgemonats.

Aufgaben sind nur im Zeitraum **vom 01.04. bis zum 30.11.** eines jeden Jahres verfügbar.

Davor und danach wird keine Aufgabenliste veröffentlicht. Werden Aufgaben davor oder danach erledigt, können diese nicht als Erfolgreich seitens des Vereins gewertet werden. Beitragsnachlässe durch Aufgabenerledigung können nur im Zeitraum vom 01.05. bis zum 01.12. eines jeden Jahres verrechnet werden, also für die monatlichen Zahlungen zwischen Juni und Oktober.

Beitragsnachlass durch Dienstübernahme

Nur zu Jahresanfang und nur seitens des Vereins auf seinem entsprechenden, öffentlich einsehbaren Aushang werden sogenannte Dienste beschrieben, die nur von den Vereinsmitgliedern übernommen werden können. Diese Dienste werden vom Verein benannt und nach Umfang und Art beschrieben.

Die Dienste sollen nach Aufwand zueinander gleich sein. Zu erwarten ist, dass ein Dienst von den meisten Vereinsmitgliedern in einem für das Ehrenamt üblichen Umfang an zeitlichem Aufwand ausgeführt werden kann. Prinzipiell soll der zeitliche Aufwand bei Aufgaben und Diensten in einem sinnvollen Verhältnis stehen. Eine Dienstübernahme resultiert nicht in einem Amt.

Das erfolgreiche Übernehmen eines Dienstes wird mit dem höchstmöglichen Nachlass auf einen monatlichen Solidarbeitrag honoriert. Dieser sinkt also auf seine minimal mögliche Höhe. In allen Fällen sieht der Verein eine Vergünstigung einzelner Solidarbeiträge nicht als verrechnete Entgeltzahlung im Sinne eines Arbeitsverhältnisses, da ein solches nicht besteht. Stattdessen trägt der Beitragsnachlass der Tatsache Rechnung, dass die gesamten Kosten der gemeinsam betriebenen Solidarischen Landwirtschaft durch das freiwillige Engagement der Mitglieder hier konkret und außerordentlich sinken. Alle Mitglieder profitieren durch bessere Qualität der Ernte und Landbewirtschaftung; das ursächliche Mitglied darf durch einen konkreten Beitragsnachlass sowohl die nötige Motivation als auch eine Wertschätzung erfahren.

Im Jahr 2024 wird die Übernahme eines Dienstes mit dem **höchstmöglichen Beitragsnachlass** nach den hier genannten Bestimmungen honoriert. Der verbleibende monatliche Solidarbeitrag liegt dann für alle Monate der Dienstübernahme bei **5€**.

Dienste können nur von Vereinsmitgliedern erfüllt werden. Eine gesonderte Dienstvereinbarung liegt diesem Verhältnis zu Grunde. Dienste werden namentlich einem oder mehreren verantwortlichen Vereinsmitgliedern zugewiesen. Dienste sind prinzipiell teilbar. Die Dienstübernahme ist mit Verantwortungsübernahme verbunden. Die Mitglieder versprechen, Dienste gewissenhaft, rechtzeitig, korrekt und nach besten Fähigkeiten zu verrichten. Die Mitglieder versprechen, dies bei anderen freiwilligen Helfern zu fordern und zu fördern.

Am Ende jeden Monats wird der ausgeübte Dienst von einem fachkundigen, anderen Vereinsmitglied kontrolliert, in der Regel von einem Vorstandsmitglied, oder auch einem Mitglied des Gärterteams. Wird das Resultat als den Anforderungen entsprechend bewertet, wird der Dienst als erfolgreich ausgeführt unterschrieben.

Da mit den Diensten eine größere Verantwortungsübernahme und eine zusätzliche Verpflichtung verbunden ist, wird der Beitragsnachlass im Sinne eines Vertrauensvorschusses bereits zu Monatsanfang gewährt, für alle Monate, in denen Beiträge vom jeweiligen Mitglied erhoben werden. Eine erfolgreiche Dienstübernahme senkt also den Solidarbeitrag des jeweiligen Monats.

Die Vereinsmitglieder bewerben sich im Rahmen der Bieterrunde auf einzelne Dienste. Sollten hier nicht alle Dienste vergeben werden, kann eine Bewerbung auch zu jedem anderen Zeitpunkt erfolgen.

Dienste müssen im **Zeitraum vom 01.03. bis zum 31.12.** eines jeden Jahres **übernommen** werden.

Beitragsnachlässe durch Dienstübernahme können auf alle monatlichen Solidarbeitragszahlungen angewandt werden, im Zeitraum vom 01.03. des jeweiligen Jahres bis zum 31.12. eines jeden Jahres. Davor und danach existiert kein Anspruch seitens des Vereins auf Dienstübernahme.

Die Mitglieder versprechen, Dienste gewissenhaft, rechtzeitig, korrekt und nach den besten Fähigkeiten zu verrichten. Weitere Bestimmungen finden sich in den Dienstverträgen.

Beitragsnachlass für Teilhabe am ersten Jahr

Einmalig bietet der Verein in seinem zweiten Jahr, 2024, einen Beitragsnachlass für alle Vereinsmitglieder, die im ersten Jahr einen Anteil bezogen haben.

Dieser Nachlass beträgt **10€ pro Anteil und Monat beim Ganzen Anteil** und 5€ pro Anteil und Monat beim Halben Anteil.

Auf alle anderen Beiträge erfolgt kein Nachlass. Der Verein kann diesen Nachlass im Jahr 2024 genau 25 mal gewähren. Wurde der genannte Beitragsnachlass für Teilhabe am ersten Jahr 25 mal gewährt, gibt es keinen Anspruch auf eine weitere Gewährung mehr.

Vereinsmitglieder, die im ersten Jahr einen Anteil bezogen haben, können im Sinne einer Freundschaftswerbung diesen Nachlass auf andere Vereinsmitglieder übertragen. Hier muss der Zusammenhang klar erkennbar sein, etwa durch Einreichung des Antrags der angeworbenen Person seitens der werbenden Person. Bei Freundschaftswerbung entsteht der Anspruch auf den Rabatt erst mit Eingang des Antrags für einen Ernteanteil seitens des neuen Mitglieds oder neuen Anteilnehmers.

Es gibt keine Begrenzung bei der Zahl der von einem Vereinsmitglied angeworbenen Anteilnehmer. Es kann daher kein Anspruch aller Vereinsmitglieder aus dem ersten Jahr auf Beitragsnachlass für Teilhabe am ersten Jahr gewährt werden. Es zählt das Datum des Posteingangs der eingegangenen, vollständig und korrekt ausgefüllten Anträge.

§5.3 Ernteanteil

Ursprung

Die Solawi Inneringen e.V. baut in Inneringen Gemüse mit und für seine Mitglieder an. Der Anbau erfolgt nach den Prinzipien der ökologischen Landwirtschaft. Die Anteilnehmer kaufen nicht das Lebensmittel, sondern beteiligen sich an den Gesamtkosten der gemeinsamen Unternehmung. Sie haben Teil an besonderer Erntefülle und tragen entsprechend auch das Ernterisiko, wenn etwa die Ernte witterungsabhängig oder aufgrund von Schädlingsbefall geringer oder sogar ganz ausfällt.

Kisten

Die Ernteanteile werden seitens des Vereins in fertig zusammengestellten Kisten an im Voraus bekannten Abholterminen im Abholraum des Vereins bereitgestellt. Ein Ernteanteil entspricht dabei immer dem Inhalt einer Kiste. Ein Ganzer Ernteanteil entspricht zwei Halben Ernteanteilen. In allen Fällen stehen allerdings immer nur ganze, zueinander identische Kisten bereit; die geänderten Verhältnisse werden durch unterschiedliche Abholrhythmen abgebildet. Die Größe des Anteils ergibt sich aus der Zahl der Anteilnehmer: diese erhalten immer und ausschließlich einen gleichen Anteil an der gesamten Gemüseernte (z.B. bei 20 Anteilen $1/20$ der Ernte). Anteilnehmer haben Anspruch auf ihren Anteil an der Ernte. Ein „Wahlrecht“ beim jeweiligen Inhalt besteht nicht.

Mitglieder können sich Kisten auch teilen. Dies geschieht eigenverantwortlich seitens der Mitglieder, und muss von diesen selbst und separat geregelt werden. Der Verein hat keine Verantwortung bei einer Teilung der Kisten, und leistet höchstens Hilfe zur Selbstorganisation.

Gemüse

Es handelt sich vorrangig um Gemüseboxen mit eigener Ernte aus dem eigenen Anbau. Schwerpunkt des Angebotes ist eine wöchentlich aktualisierte Auswahl an saisonalen Obst- und Gemüseprodukten. Seitens des Vereins wird keine andere Zusage zur Menge, Art, Zusammenstellung und Qualität des Inhalts gemacht. Ebenso wird keine Bedarfsgrundlage angenommen, etwa nach Größe eines Haushalts. Der Anteil ist nach Inhalt, Menge, Zusammensetzung und Qualität jahreszeitlichen, witterungsbedingten und unvorhersehbaren Schwankungen unterworfen. Es gibt keine garantierte Gemüseboxen oder eine garantierte Qualität der Ernte. Änderungen einzelner Bestandteile unserer geplanten und angekündigten Ernte behält sich der Verein aufgrund mangelnder Qualität, witterungsbedingter Missernte oder Ähnlichem vor. Obst und Gemüse aus dem eigenen Anbau wird vorrangig frisch geerntet und ohne Lagerung ausgegeben. Jeder Erfolg oder Misserfolg der gemeinsamen Ernte ist hinzunehmen.

Die über das Jahr nach Anbauplanung angebauten Gemüsesorten und zugehörig verfügbaren Ernten können jederzeit online eingesehen werden. Änderungen bleiben vorbehalten. Die Anbauplanung des kommenden Jahres wird allerdings laufend auch unter Berücksichtigung aller Rückmeldungen angepasst. Alle im Voraus veröffentlichten Informationen dieser Art sind vorläufig und nicht bindend.

Andere Produkte

In Kooperation mit anderen Landwirten bieten wir auch Produkte in den Boxen an, bei denen es sich nicht um Obst oder Gemüse aus eigener Erzeugung handelt, immer aber um Lebensmittel aus direkter landwirtschaftlicher Erzeugung oder unmittelbarer Verarbeitung. Andere Produkte haben immer einen mengenmäßig untergeordneten Anteil am Inhalt der Boxen, außer von den Mitgliedern separat vereinbart.

Begleitprodukte

Im Laufe des Jahres und der Jahre bildet der Verein Erfahrungswerte, die dokumentiert werden. Diese stellen Begleitprodukte zur Ernte dar. Jedes Mitglied hat einen Anspruch auf Einsicht. Das Recht auf Zugang erlischt nicht. Es gibt kein Recht auf Inhalt oder Qualität der Dokumentation.

Ausschluss des Verkaufs oder anderer Verwendung

Die Ernte wird immer und vollständig an alle teilnehmenden Teilnehmer verteilt. Es findet kein Verkauf oder eine Abgabe als Spende statt, auch nicht bei Überschüssen. Ernte kann nur bei Veranstaltungen des Vereins verwendet werden, wenn das Ergebnis etwa einer gemeinsamen Verarbeitung oder Zubereitung prinzipiell allen Teilnehmern zur Verfügung steht, und nur nach vierwöchiger Ankündigung.

§5.4 Zukauf-Produkte oder Produkte aus Kooperationen

Allgemeine Kriterien bei Auswahl

Durch eventuelle Kooperationen mit anderen Landwirten oder allgemein ökologischen Betrieben aus der Region fangen wir etwa Startschwierigkeiten und Ernteauffälle ab, und verbessern unser Angebot, zum Vorteil aller Beteiligten. So finden sich auch Dinge in den Kisten, die nicht bei uns im Garten gewachsen sind. Diese Erzeugnisse sind nicht Teil der eigenen Ernte des Vereins, wohl aber Teil der Kisten bzw. Anteile. Die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages gelten also weiterhin. Der Verein behält sich vor, hier selbst über Art und Umfang im Weiteren zu bestimmen.

Die Gemüseboxen bleiben immer vorrangig mit Gemüse gefüllt. Obst oder andere Lebensmittel sind immer in kleinerer Menge vertreten. Alle Produkte, die nicht aus dem eigenen Gemüseanbau des Vereins stammen, sind aus direkter landwirtschaftlicher Erzeugung oder unmittelbarer Verarbeitung.

Pro Anteil und Monat sehen wir 5€ als maximal mögliches Budget, das wir im Jahresdurchschnitt für Kooperationen zur Verfügung haben, außerhalb unserer regulären Anbauplanung. Pro Anteil und Jahr beträgt das für Kooperationen zur Verfügung stehende Budget also 50€. Pro Kiste werden nie mehr als 5€ an zugekauften Produkten enthalten sein, außer wir haben mit außergewöhnlichen Problemen zu kämpfen, etwa größeren Ernte- oder Personalausfällen.

Alle angebotenen Lebensmittel stammen aus kontrolliert ökologischer Erzeugung. Bevorzugt kooperiert der Verein mit Bioland-zertifizierten Landwirten, bevorzugt existierende Direktvermarkter. Alle Erzeuger und Verarbeiter sind regional in örtlicher Nähe zum Vereinssitz, nie mehr wie 50km entfernt, bevorzugt innerhalb von 25km Entfernung.

Es handelt sich bevorzugt um saisonale Ernte oder einfache Lagerware aus direkter Erzeugung, etwa Kartoffeln, Kürbis, Karotten, Zwiebeln, Lauch, Kohl, Rüben oder vergleichbarem. Daneben können auch abgepackte Druschfrüchte in verschiedenen Verarbeitungsformen enthalten sein, wie Linsen, Getreideflocken oder -mehl, Erbsen oder Bohnen.

Weitere verarbeitete Produkte, etwa Nudeln, Milchprodukte, Fleischwaren o.ä. sind nicht Teil der Kisten oder Teil der Ernte. Es besteht ggf. die Möglichkeit, solche Produkte in Form einer separaten Vereinbarung seitens des Mitglieds dazu zu buchen; hier gelten die gesondert genannten Vereinbarungen.

Zukauf ohne separate Vereinbarung

Ein Zukauf ohne separate Vereinbarung im Sinne eines Einkaufs im regulären Handel seitens des Vereins für die Mitglieder ist nicht möglich.

Zukauf mit separater Vereinbarung

Zu den Kooperationen gehören Kooperationsverträge mit verschiedenen Landwirten aus der Region. Wir verhandeln eigene Preise und organisieren die Abholungen.

Unsere Preise liegen immer über den für die Landwirten üblichen Erzeugerpreisen, meist deutlich. Dennoch sind wir sehr wahrscheinlich günstiger wie der gewohnte Einkauf im Laden, da Zwischenhändler und Märkte übersprungen werden. Wir sehen aber die gerechte und damit unbedingt höhere Bezahlung der beteiligten Landwirte als unabdingbar in einer Solawi. Wenn es günstiger wird wie der Einkauf im Hofladen des selben Landwirts, dann nur, weil er dank uns auf Arbeit verzichten und Unsicherheiten verkleinern kann. Es besteht in diesem Sinne kein Anspruch seitens der Mitglieder auf irgendwelche in egal welcher Form publizierten Preise oder Einsparungen. Die Preisgestaltung ist allein dem Vorstand überlassen.

Mitglieder werden im Voraus über liefernde Erzeuger, Verarbeiter und Produkte informiert. Diese Produkte zählen in egal welcher Form nie zur Ernte des Vereins, und werden nie als Teil des Anteils bezeichnet. Anspruch auf andere Produkte seitens des Anteilnehmers besteht nicht.

Seitens des Vereins wird zudem ein Bestellsystem ermöglicht: für Produkte außerhalb des genannten Bereichs, oder für größere Mengen. Etwa können Mitglieder so über den Verein auch größere Mengen Kartoffeln im Herbst bestellen, oder einen Anteil an einer Schlachtung haben. Die Konditionen einzelner Bestellungen werden außerhalb dieses Dokuments dargelegt und geregelt.

§5.5 Gebinde

Mehrwegkisten

Der jeweilige wöchentliche Ernteanteil wird in der Regel in Mehrwegkisten bereitgestellt, die nicht zur Mitnahme bestimmt sind. Eine Mitnahme ist nicht gestattet, auch nicht zeitweise. Die Kisten verbleiben stets im Eigentum der Solawi. Deshalb sind selbst Behältnisse mitzubringen, um den/die Ernteteil/e zu transportieren. Die in den Kisten gegebenenfalls befindlichen kleineren Gebinde, die etwa die Ernte einer Kultur fassen, dürfen mitgenommen werden, außer ausdrücklich im Abholraum anderweitig angewiesen.

Der Ernteanteil wird in der Regel im Voraus sortiert und fair und gleichmäßig auf alle Anteile verteilt. Pro Anteil wird eine fertig vorbereitete Kiste bereitgestellt, deren Inhalt nicht verändert werden kann. Das Mitglied bekommt nur die Ernte und alle weiteren Produkte, die in seiner eigenen, namentlich gekennzeichneten Kiste zu finden sind. Die Mitglieder haben die Kisten bei Abholung vollständig zu leeren und zu säubern.

Verlust, Mitnahme oder Beschädigung

Sollten Kisten versehentlich mitgenommen werden sind diese unverzüglich zurückzubringen. Sollten Kisten unauffindbar oder beschädigt werden, egal in welchem Umfang, behält sich der Verein den Kauf eines gleichwertigen Ersatzes auf Rechnung des ursächlichen Mitglieds vor. Zu erwarten ist ein ungefährer Wert einer identischen Ersatzkiste von 35€ (fünfunddreißig Euro) im laufenden Jahr.

Abgesehen vom Inhalt der Kisten findet keine Weitergabe irgendwelcher Sachen oder Produkte an die Mitglieder statt, außer es wurde separat darauf hingewiesen.

§5.6 Abholung

Zeitraum und Anzahl, erste und letzte Ernte, erste und letzte Ausgabe

Das Erntejahr beginnt jeweils planmäßig, allerdings witterungsabhängig am 01.05. und endet zum 31.12. des jeweiligen Jahres. Eine erste Ernte kann oft erst ab Mitte oder Ende Mai erfolgen. Eine letzte Ernte findet oft schon Ende November oder Anfang Dezember statt. Davor und danach können Lagerware und Produkte aus Zukauf ausgegeben werden, ein Anspruch existiert nicht.

Im Zeitraum vom **01.05.** bis zum **31.12.** sollen **30 Kisten** zur Abholung ausgegeben werden.

Mehrere Abholungen können seitens des Vereins aus beliebigen Gründen zu einer Abholung zusammengefasst werden. Dieser Fall kann etwa im Winter eintreten, wenn der Ernteanteil hauptsächlich aus Lagergemüse besteht, oder bei Personalausfällen, schlechter Witterung usw.

Mitglieder haben ein Anrecht auf Ernteanteile im Januar und Februar des darauf folgenden Jahres, solange hier noch Lagerbestände im Lager oder aus dem Acker aus dem jeweiligen Jahr bestehen. Eine Winterversorgung ist nicht garantiert. Eine Ausgabe im Januar oder Februar ist nicht garantiert.

Abholung nicht Lieferung; Verantwortung

Das Gemüse ist grundsätzlich seitens der teilnehmenden Mitgliedern beim Vereinsstandort abzuholen. Andere Personen können seitens der Teilnehmer selbst zur Abholung beauftragt und bevollmächtigt werden. Der Verein übernimmt keine Personenkontrolle in egal welcher Form. Alle Mitglieder sind für ihre Anteile voll selbst verantwortlich, egal wer in deren Namen zur Abholung erscheint.

Rhythmus der Abholungen

Das geerntete Gemüse wird in der Zeit vom 01. Mai bis zum 31. Dezember grundsätzlich einmal wöchentlich verteilt. Die Verteilung erfolgt Montags oder Freitags. Der Verteilungsrhythmus kann durch extreme Witterungsbedingungen oder Ernteauffälle variieren.

Aussetzen oder Änderung der Abholtermine

Es besteht kein Anspruch auf ein garantiertes Datum, eine garantierte Uhrzeit oder eine garantierte Art oder Qualität der Abholungen als solche. Saisonale Schwankungen können es etwa zwingend nötig machen, Abholungen ausfallen zu lassen, zu verlegen oder zusätzliche Abholungen anzubieten. Alle vom Verein genannten Termine und Häufigkeiten der Abholungen sind nur Richtwerte, die der Verein nach bestem Wissen und Gewissen veröffentlicht, jedoch nicht einhalten muss. Der Verein versucht stets, dem gewünschten Rhythmus zu entsprechen, behält sich aber das Recht auf Änderungen vor. Die Teilnehmer werden rechtzeitig von solchen Änderungen informiert.

Um eine insgesamt faire Verteilung der Ernte auf alle Teilnehmer zu gewährleisten kann der Verein die Ernte, die einzelnen auf die Kisten verteilten Erntemengen, die Abholtermine usw. nach dem eigenen Ermessen des Vorstands auch in personenbezogenen Einzelfällen variieren.

Wir behalten uns vor abholfreie Tage einzurichten. In einem solchen Fall werden die Mengen der Anteile in vorherigen und folgenden Abholtagen angepasst. Hierzu informieren wir rechtzeitig per E-Mail und/oder Aushang. Sollten sich die Abholtage bedingt durch Feier- oder Urlaubstage verschieben, ebenso.

Die Bereitstellung der Kisten kann aufgrund von Urlaub, Krankheit, Auslandsaufenthalt oder anderer, vergleichbarer Abwesenheiten unterbrochen werden. Eine Urlaubsunterbrechung ist für einen Zeitraum von maximal 4 Wochen möglich. Sie ist spätestens zwei Wochen vor dem ersten Tag der Unterbrechung beim Teilnehmer anzuzeigen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Rückvergütung des anteiligen Bezugspreises.

Der Verein ist zur Aufteilung oder Sammlung der Anteile in Teilabholungen, Teilernten und Teillieferungen jederzeit berechtigt, sofern diese dem Teilnehmer zumutbar sind und soweit nicht der Teilnehmer erkennbar kein Interesse an ihnen hat.

In der Vor- und Nachsaison oder aufgrund besonderer Witterung können Abholtage ausfallen oder ausnahmsweise, z.B. für Lager- und Wintergemüse, auch hinzukommen. Dann erfolgt eine rechtzeitige Benachrichtigung.

Ersatz und inhaltliche Änderungen

Ersatzlieferungen sind zulässig, eine qualitativ und preislich gleichwertige Ware als Ersatz. Teillieferungen sind zulässig.

Ersatzloser Ausfall

Falls der Verein an der Erfüllung seiner Ernteverpflichtungen durch den Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, z.B. Krieg, Naturkatastrophen, behördliche Anordnungen und höhere Gewalt, die den Verein oder deren Lieferanten betreffen, gehindert wird und der Verein diese auch mit der nach den Umständen zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnte, so verlängert sich die Abholfrist angemessen. Auch hierüber wird der Verein das Mitglied unverzüglich informieren. Die gesetzlichen Ansprüche des Mitglieds bleiben hiervon unberührt. Dem Mitglied steht ein Recht auf Schadensersatz aus diesem Grunde nicht zu.

§5.7 Fristen, Fälligkeiten, Mahnungen, Zusatzgebühren

Es gilt die Beitragsverordnung des Vereins in der zum Vertragsabschluss gültigen Fassung.

§6 Eigentumsvorbehalt

Eigentum vor Abholung

Bis zur Abholung der Ernte und dem Umfüllen derselben in die eigenen Gefäße des Abholenden ist die Ernte Eigentum des Vereins. Das Eigentum am jeweiligen Anteil der Ernte geht erst mit vollständiger Erfüllung sämtlicher Forderungen des Vereins gegenüber dem Mitglied auf dieses über. Bis zur vollständigen und fristgerechten Bezahlung der Solidarbeiträge bleibt der Ernteanteil des jeweiligen Monats und aller nachfolgender Monate im Eigentum des Vereins.

Eine Ausgabe der wöchentlichen Ernte findet erst dann statt, wenn der zugehörige Monatsbeitrag und alle vorhergehenden Monatsbeiträge auf den Konten des Vereins eingegangen sind. Wird eine Frist versäumt, verlängert sich der Eigentumsvorbehalt entsprechend.

Eigentum aller mit der Ernte verbundenen Rechte

Der Eigentumsvorbehalt bezieht sich nicht nur auf die Ernte selbst, sondern auch alle damit eventuell verbundenen Nutzungsrechte, bis zum Zeitpunkt der Abholung. Auch diese Rechte gehen erst dann auf das teilnehmende Mitglied über.

Die Anfertigung von Bild-, Foto-, Video- oder Tonaufnahmen von der Ernte, solange sie sich im Eigentum des Vereins befindet, ist dem Verein vorbehalten. Dasselbe gilt für die weitere Nutzung aller Aufnahmen zum Zweck der Information der anderen Vereinsmitglieder und der Öffentlichkeit über die Vereinstätigkeit und die Ernte.

Die angefertigten Aufnahmen können vom Verein etwa auf seiner Website, in seinem Aushang, in seinen Werbematerialien, in der Newsletter, in der Vereinszeitschrift, in den sozialen Medien und in lokalen Medien publiziert werden. Diese Liste ist beispielhaft und nicht abschließend. Aus dieser Einwilligung leitet das Mitglied keine Rechte (z.B. Entgelt) ab.

Eigentum nach Abholung

Die mit den Produkten verbundenen Risiken werden ab dem Zeitpunkt der Abholung durch das Vereinsmitglied auf dieses übertragen. Die Eigentumsübertragung ist immer auch automatisch mit dem Gefahrenübergang verbunden. Der Verein prüft vor Befüllen der Kiste alle enthaltenen Erzeugnisse sorgsam auf Beschädigungen usw. Sollten Beschädigungen nach Abholung auffallen, besteht keine Möglichkeit zur Rückgabe oder zum Widerspruch.

§7 Ausfall bei Abholung und Vertretung

Vertretung bei Abholung

Das Gemüse kann auch von anderen Personen als den Anteilnehmern selbst abgeholt werden. Der Verein prüft die Berechtigung zur Abholung nicht, sondern bittet um vorherige Anmeldung und eigenständige Organisation.

Absage der Abholung seitens der Anteilnehmer

Sollte es doch einmal nicht möglich sein, den Ernteanteil abzuholen, so bitten wir darum, sich rechtzeitig abzumelden. So können wir die gesamte Erntemenge besser planen und ersparen uns anfallende Überschüsse. Das führt jedoch nicht zu einer Minderung des Kostenanteils. Das Mitglied kann seinen Ernteanteil in solchen Fällen auch kurzfristig an andere Mitglieder oder mit Zustimmung des Vereins an Dritte weitergeben.

§8 Widerruf und Kündigung

Ungültigkeit des Widerrufsrechts

Das gesetzliche Widerrufsrecht gilt für Verbraucher oder Geschäftspartner in unterschiedlichem Maße. An dieser Stelle soll erneut darauf hingewiesen werden, dass seitens der Solawi kein Verkauf oder Vertrieb von Gemüseboxen stattfindet, sondern der Verein als Vereinigung seiner Mitglieder Gemüseanbau betreibt und die daraus resultierende Ernte teilt. In diesem Sinne gelten auch hier keine aus AGB bekannten Widerrufsrechte, sondern zuerst die Bestimmungen der Satzung und Vereinsordnungen.

Im Weiteren ist zu beachten, dass es sich bei der vom Verein erzielten Ernte stets um schnell verderbliche Ware handelt. Ein Widerrufsrecht steht insoweit nicht zu (§ 312g Abs. 2 Nr. 2 BGB).

Ausschluss der Kündigung vor Jahresablauf

Der Abschluss von Verträgen mit einjähriger Laufzeit ist für das Konzept der Solidarischen Landwirtschaft essentiell. Das Mitglied handelt hier bewusst solidarisch mit dem Landwirt, in diesem Fall dem Verein. Der Verein hat nur durch die im Voraus eingegangene Verpflichtung seitens des Vertragspartners die nötige Sicherheit, um eine Kostendeckung anzunehmen und mit dem Gemüseanbau mit und für die Mitglieder zu beginnen. In diesem Sinne wird das Recht zur Kündigung vor Jahresablauf seitens des Mitglieds ausgeschlossen. Sollte dennoch eine Kündigung eingehen, etwa aber nicht ausschließlich wegen Verzugs, körperlichen oder persönlichen Einschränkungen oder geänderten Interessen bleiben die Pflichten des Anteilnehmers davon unberührt. Des weiteren bleiben auch bei einem Vereinsausschluss die Pflichten des Mitglieds unberührt.

Der Verein ermöglicht eine Kündigung vor Jahresablauf nur, wenn ein anderes Mitglied die Rechte und Pflichten des kündigenden Mitglieds vollständig und lückenlos übernimmt. Der Verein führt dazu eine Warteliste, bittet aber die Mitglieder um vorrangig eigenständige Organisation eines neuen Vertragspartners.

Dazu muss der neue Vertragspartner ebenfalls den Antrag für Ernteanteile ausfüllen, und diesen zur Bestätigung beim Verein einreichen. Der Wechsel findet immer mit einer konkret benannten Monatsrate statt, die vom bisherigen Vertragspartner nicht mehr, und vom neuen Vertragspartner erstmalig überwiesen wird.

Warteliste

Wie in der Beitragsordnung des Vereins bestimmt, kann von dem Vertrag nur dann zurückgetreten werden, wenn eine andere Person den dann freiwerdenden Anteil lückenlos übernimmt. Der Verein führt dazu eine Warteliste. Interessierte Personen können sich melden und eintragen lassen, um eine Nachricht zu erhalten, sollte ein Anteil freiwerden. Durch diese Interessenbekundung bei Beitritt der Warteliste entsteht keine Verbindlichkeit.

Sollte keine Person auf der Warteliste stehen bzw. die dort stehenden Personen ihre Anfrage nicht umsetzen wollen, besteht kein Anspruch seitens des kündigenden Mitglieds auf Aufhebung des Vertrags.

Widerrufsrecht bei nicht selbst erzeugter Ernte

Davon unberührt bleibt das Widerrufsrecht des Vereins gegenüber verkaufenden Handelspartnern außerhalb des Vereins. Deren Produkte können ebenfalls, solange entsprechend von der Mitgliederversammlung beschlossen, Teil der wöchentlich bereitgestellten Abholungen sein. Es handelt sich dabei nicht um Ernte des Vereins. Der Verein versteht sich hier als Zusammenschluss von Mitgliedern, die zusammen Einkäufe bei ökologischen Betrieben der Region tätigen. Handelt es sich dabei um Waren, die keine Waren nach § 312g Abs. 2 Nr. 2 BGB darstellen, gilt das Widerrufsrecht entsprechend der Bestimmungen des Handelspartners, wobei dieses nur vom Verein wahrgenommen werden kann. Entsprechende Beschwerden müssen also seitens des Mitglieds gegenüber dem Verein erfolgen; der Verein muss sich um die Weitergabe kümmern.

Als Hinweis soll hier stehen: der Verein ist als juristische Person nicht an Verbraucherschutzregeln gebunden, wenn er Waren anderer Hersteller bezieht; in der Regel gelten für solche Handelsbeziehungen zwischen Unternehmen andere Bedingungen. Der Verein stellt hier rechtlich keinen Verbraucher dar, sondern einen Händler.

Einseitige Verletzung der Vertragsbestimmungen seitens des Vereins

Sollte der Verein aufgrund unerwarteter, außergewöhnlicher Veränderungen und geänderten Situationen nicht mehr dazu in der Lage sein, seiner Ernte, der Ausgabe derselben oder den sonstigen Vereinsaktivitäten nachzukommen, kann seitens der Mitgliederversammlung der Vertrag seitens des Vereins gekündigt werden. Es ist in allen Fällen dem Verein vorbehalten, hier ein Problem zu bestimmen und eine Lösung zu finden. Das Instrument der Mitglieder ist die Mitgliederversammlung, die im Verein oberstes Organ ist.

Weitere Bestimmungen finden sich in der Satzung und in den Ordnungen des Vereins.

§9 Haftung

Gemeinsame Risikoverantwortung

Mitglieder tragen das Risiko der gemeinsamen Landwirtschaft. Bei Verlusten, Missernten oder vergleichbaren Einbußen besteht kein Anspruch auf Rückzahlung oder Ersatz.

Mängelhaftung

Der Verein haftet nicht für Mängel, die bei der Übergabe der Ernte oder zugekaufter Waren vorhanden sind. Den Mitgliedern ist die Variation der Ernte auch nach Menge und Qualität bekannt, hier besteht kein Grund für Widerspruch, Kündigung oder sonst irgend einen Anspruch seitens der Mitglieder gegenüber dem Verein. Mängel eines Teils der gelieferten Ware berechtigen das Mitglied nicht zum Rücktritt vom gesamten Vertrag oder zu Schadensersatz statt der ganzen Leistung.

Haftung bei entstandenen Schäden

Der Verein haftet unbeschränkt für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden, bei arglistigem Verschweigen von Mängeln, bei Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie sowie für Körperschäden. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt. Für sonstige Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, haftet der Verein nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht) und sofern die Schäden aufgrund der vertraglichen Verwendung der Ware typisch und vorhersehbar sind. Eine darüber hinausgehende Haftung auf Schadensersatz, insbesondere für Schäden, die nicht am Vertragsgegenstand selbst entstanden sind, für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden ist ausgeschlossen. Soweit die Haftung vom Verein ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

Für Nichtlieferungen oder verspätete Lieferungen in Bezug auf die Abholungen haften wir nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Wir haften nicht für Nichtlieferung in Folge höherer Gewalt, durch Störung des Arbeitsfriedens sowie im Falle einer Betriebsunterbrechung bzw. bei einem Systemausfall, oder vergleichbarer Situationen außerhalb unserer Handhabe.

Für Ansprüche aufgrund von Schäden, die durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht wurden, haften wir stets unbeschränkt nur bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit; bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung; bei Garantieverprechen, soweit vereinbart, oder soweit der Anwendungsbereich des Produkthaftungsgesetzes eröffnet ist.

Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten), durch leichte Fahrlässigkeit von uns, unseren gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, ist die Haftung der Höhe nach auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt, mit dessen Entstehung typischerweise gerechnet werden muss.

Im Übrigen sind Ansprüche auf Schadenersatz unabhängig vom Rechtsgrund ausgeschlossen.

Der Anteilnehmer ist verpflichtet, Produkt-, Verzehr- und Warnhinweise zu allen bereitgestellten Erzeugnissen vor Verwendung sorgfältig zu lesen und zu beachten. Im Falle der schuldhaften Verletzung dieser Verpflichtung seitens des Mitglieds wird der Verein von jeglichen Ansprüchen Dritter freigestellt, die nicht auf einer Pflichtverletzung des Vereins beruhen.

Untersuchungspflicht

Gewährleistungsrechte des Mitglieds setzen voraus, dass es die Ware bei Abholung überprüft und dem Verein die Mängel unverzüglich mitteilt, möglichst mit Nachweis, etwa durch Bilder. Verborgene Mängel müssen dem Verein unverzüglich nach ihrer Entdeckung mitgeteilt werden.

Mangelbeseitigung

Gewährleistungspflichtige Mängel beseitigt der Verein nach eigener Wahl durch für die Anteilnehmer kostenlose Beseitigung des Mangels oder durch Ersatz. Die zum Zwecke der Nacherfüllung anfallenden Material-, Versendungs-/Arbeitskosten und sonstige Aufwendungen übernimmt der Verein. Der Gewährleistungsanspruch für die Ware verfällt nach der Abholung, unabhängig von der Uhrzeit der Abholung, mit der Abholung.

Warenrücksendungen erkennt der Verein nicht an.

§10 Informationspflichten des Vereins, Werbung

Newsletter

Der Verein informiert seine Mitglieder, Anteilnehmer und auch Interessenten außerhalb des Vereins mittels seiner Newsletter in regelmäßigen Abständen. Die Newsletter wird ausschließlich elektronisch und in erster Linie per E-Mail bereitgestellt. Es muss eine E-Mail-Adresse angegeben werden.

Die Newsletter enthalten Informationen über das Vereinsgeschehen, Informationen über Vereinsangebote, Veranstaltungen, Weiterbildungen, die Abholungen, Ernte und andere wichtige Informationen zu mit der Vereinstätigkeit und dem Ernteanteil in Zusammenhang stehenden Themen.

Zu Mitgliederversammlungen, Abholungen oder jeder anderen Veranstaltung wird etwa immer per E-Mail eingeladen. Entsprechende Informationen werden ausschließlich schriftlich und ausschließlich digital rechtzeitig bereitgestellt. Bei allen anderen Kommunikationsformen besteht kein Anspruch auf Rechtzeitigkeit oder inhaltliche Wahrheit. Es gibt kein Recht auf eine alternative, postalische, telefonische oder mündliche Einladung. Jede Einladung oder auch jede andere E-Mail wird als zugestellt betrachtet, sobald sie seitens des Vereins versendet wurde.

Datenschutzbestimmungen bei Newsletter-Versand

Es gelten die Informationspflichten zum Datenschutz gemäß Artikel 12 bis 14 DSGVO, die im Rahmen der Datenschutzverordnung des Vereins bereitgestellt werden. Diese Erklärungen werden mit der Unterzeichnung dieses Vertrags im Besonderen und mit dem Eingehen einer Mitgliedschaft im Allgemeinen akzeptiert. Die Erfassung, vereinsinternen Weitergabe, Speicherung, Übermittlung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten für Zwecke der Ernteteilung gemäß den dortigen Bestimmungen nach Bundesdatenschutzgesetz wird daher als einverstanden angesehen.

Ausschluss des Widerrufs des Newsletter-Empfangs

Ein Widerruf der Vereinbarung zum Empfang der Newsletter kann als Mitglied und als Ernte-Anteilnehmer nicht erfolgen. Das E-Mail-Konto muss vom Mitglied regelmäßig geprüft werden, um die dort angekommenen Nachrichten rechtzeitig lesen zu können. Für die Funktionalität des Empfangs ist das Mitglied selbst und vollständig verantwortlich. Es besteht kein Anspruch auf eine wiederholte Benachrichtigung, sollte etwa eine Mail vom Provider oder Mail-Server des Mitglieds zurückgewiesen oder nicht empfangen werden. Für alle Folgen einer solchen Situation ist das Mitglied selbst verantwortlich.

Zusätzlich zum E-Mail-Konto sind auch die öffentlichen Aushänge des Vereins regelmäßig zu prüfen, um jede wichtige Information des Vereins rechtzeitig zu erhalten.

Eigenwerbung und interne Datenweitergabe

Der Verein informiert auch über Produktneuheiten, und wird Mitglieder ggfs. für Zwecke von Erkundigungen zu deren Zufriedenheit mit den Abholungen sowie nach Vertragsbeendigung ggfs. für Zwecke der Rückgewinnung telefonisch oder per E-Mail kontaktieren. Dieses Einverständnis kann nach Vertragsende widerrufen werden. Diese Zusendung von Werbeinformationen ist nicht verpflichtend. Der werblichen Nutzung der Kontaktdaten kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widersprochen werden, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten seitens Dritter entstehen.

Der Verein kann zum Zweck der Bildung von Abholgemeinschaften die Kontaktdaten des Vertragspartners nur anderen Anteilsnehmer zugänglich machen.

Digitale Bereitstellung der Begleitprodukte der Ernte

Neben der tatsächlichen Ernte erzeugt der Verein auch sogenannte Begleitprodukte, etwa zur Gemüse-Anbauplanung, zu den Kulturen, Aufzeichnungen über Anbau, Ernte usw. All diese Produkte sind in erster Linie digitaler Natur, auch wenn seitens des Vereins das Recht zu einer Vervielfältigung mit beliebigen Medien besteht.

Die Bereitstellung von Digitalen Begleitprodukten erfolgt in erster Linie über die Website des Vereins. Dem Verein steht es frei, einzelne Inhalte jederzeit aus dem Angebot zu entfernen oder nachträglich zu ändern.

Technische Mittel und Zugang

Der Verein ist frei in der Wahl der technischen Mittel zur Erbringung der vereinbarten Leistung, insbesondere der eingesetzten Technologie, Gestaltung, Funktionalitäten und Infrastruktur. Der Verein ist berechtigt, die technischen Mittel, Funktionalitäten sowie die Ausführenden zu verändern, zu ergänzen oder zu wechseln, soweit keine berechtigten Belange der Mitglieder dem entgegenstehen. Das Mitglied ist in diesem Fall verpflichtet, erforderliche Mitwirkungshandlungen vorzunehmen, soweit diese für ihn zumutbar sind.

Der Zugang erfolgt nach Vereinsbeitritt, und auch unabhängig von einem Ernteanteil. Notwendig ist eine Registrierung über einen Benutzernamen und ein Kennwort, die vom Verein vergeben werden. Der Zugang ist personenbezogen und auf einen Nutzer beschränkt. Das Mitglied ist verpflichtet, die Zugangsdaten geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben.

Unbefugte Nutzung

Bei einer unbefugten Nutzung durch Dritte ist der Verein berechtigt, das Mitglied für alle Folgen, auf Schadensersatz sowie auf Vergütung gemäß der aktuellen Preisliste in Anspruch zu nehmen, wobei dem Mitglied der Nachweis gestattet bleibt, dass ein Schaden nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist. Der Verein ist in diesem Fall zudem berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Weitere Ansprüche bleiben vorbehalten. Der Verein kann den Zugang zu den digitalen Angeboten beschränken, sofern die Sicherheit des Netzbetriebes, die Aufrechterhaltung der Netzintegrität, insbesondere die Vermeidung schwerwiegender Störungen des Netzes, der Software oder gespeicherter Daten, die Interoperabilität der Dienste oder der Datenschutz dies erfordern.

§11 Nutzungsrechte und Urheberrecht

Eigentum

Sämtliche digitalen oder vergleichbar vervielfältigten Inhalte des Vereins sind urheberrechtlich geschützt und dürfen ohne gesonderte Zustimmung des Vereins nur zu privaten oder sonstigen eigenen, nicht-kommerziellen bzw. nicht-gewerblichen Zwecken genutzt werden. Jede darüber hinausgehende Nutzung der Inhalte außerhalb der gesetzlichen Schrankenbestimmungen, insbesondere jede Vervielfältigung, Speicherung, Verbreitung, öffentliche Zugänglichmachung etc. zu kommerziellen und/oder gewerblichen Zwecken, also auch eine Speicherung in Datenbanksystemen oder eine Nutzung innerhalb von Präsentationen im gewerblichen Betrieb, eine Veröffentlichung im Inter- oder Intranet sowie eine Weitergabe von Inhalten oder eine Einräumung von Rechten an Dritte, ist nicht gestattet und bedarf der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung des Vereins.

Schäden

Bei einer Nutzung der Inhalte entgegen der vorstehenden Bestimmungen ist der Verein berechtigt, das Mitglied für alle Folgen, einschließlich sämtlicher Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche Dritter, die dem Verein gegenüber geltend gemacht werden, sowie auf Vergütung in Anspruch zu nehmen. Der Verein ist in diesem Fall zudem berechtigt, Verträge fristlos zu kündigen. Weitere Ansprüche bleiben vorbehalten.

Jede Vervielfältigung, Vermietung, Verleih, Weiterverbreitung, öffentliche Wiedergabe oder öffentliche Zugänglichmachung des vom Vereins bereitgestellten Materials ist ohne dessen Zustimmung unzulässig.

§12 Schlussbestimmungen

Datenschutz

Es gilt die Datenschutzverordnung des Vereins in der zum Vertragsabschluss gültigen Fassung.

Jugendschutz

Der Verein erzeugt keine Ernte, die dem Jugendschutz unterliegt. Der Verein bietet keine anderen Produkte, etwa durch Zukauf, Kooperation oder andere vertragliche Regelungen, die dem Jugendschutz unterliegen. Im Weiteren ist der Vertragsschluss im Besonderen und die Mitgliederschaft im Verein im Allgemeinen nur volljährigen natürlichen Personen gestattet, sowie juristischen Personen, deren Vertretern hier die entsprechende Sorgfaltspflicht übertragen wird.

Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein, so wird dadurch die Gültigkeit der anderen Bestimmungen sowie die Gültigkeit des Vertrags als Ganzes nicht berührt.

An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt eine Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt. Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Vorstandsversammlung zu ersetzen.

Deutsches Recht

Auf die Rechtsverhältnisse zwischen dem Verein und dem Mitglied findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Nur Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt können Mitglied im Verein werden. Nur Vereinsmitglieder können diesen Vertrag abschließen. Dementsprechend können keine abweichenden Bestimmungen anderer Staaten gelten, auch nicht bei abweichender Nationalität. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist unser Geschäftssitz.

Deutsche Sprache

Die einzig rechtlich gültige Form der Satzung, aller Vereinsordnungen, Anträge, Einverständniserklärungen und Verträge ist die Form in deutscher Sprache. Gegebenenfalls bereitgestellte Varianten in anderen Sprachen dienen allein der Darstellung und haben keinerlei rechtliche Gültigkeit.

Schriftform

Jede Änderung oder Ergänzung eines abgeschlossenen Vertrags bedarf der Schriftform; diese gilt (auch insoweit, als in diesem Vertrag sonst auf sie verwiesen wird) jedenfalls generell bei Übermittlung per E-Mail, Post oder andere Verfahren sowie durch Anklicken entsprechend vordefinierter Online-Buttons als gewahrt. Von der Schriftlichkeit selbst kann nicht, auch nicht durch schriftliche Regelung, abgegangen werden. Sämtliche mündliche Nebenabreden sind ungültig und unzulässig.

Keine Nebenabreden

Jegliche Nebenabreden oder Ergänzungen zum Vertrag, Antrag oder den Konditionen der Teilhabe an der Ernte sind nichtig und nicht möglich, weder in schriftlicher noch mündlicher Form. Ich verstehe, dass es keine einzelfallbezogenen Änderungen oder Anpassungen der Konditionen der Ernteteilung geben kann.

Sollte der Vorstand von seinem eingeschränkten Recht in dieser Hinsicht dennoch Gebrauch machen, gilt auch: der Verein ist an einen solchen Beschluss nur so lange gebunden, bis ein nachfolgender Beschluss diesen wieder aufhebt. Es besteht kein Recht oder eine Garantie auf eine solche Behandlung oder Vereinbarung.

Online-Streitbeilegung

Die Europäische Kommission stellt folgende Plattform zur Online-Streitbeilegung (sog. OS) bereit:

Plattform der EU-Kommission zur Online-Streitbeilegung: www.ec.europa.eu/consumers/odr

Zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle sind wir nicht verpflichtet und grundsätzlich nicht bereit.

Aufbewahrungspflichten

Der Antragsteller hat eine Kopie dieses und aller anderen für die Mitgliedschaft und das Teilen der Ernte relevanten Dokumente selbstständig angefertigt und sicher aufbewahrt, mindestens aber von der Satzung, den Vereinsordnung und diesem Vertrag. Das Mitglied hat eine Kopie des Mitgliedsantrags selbstständig angefertigt und sicher aufbewahrt. Das beidseitig unterschriebene Original verbleibt beim Verein. Jede Rückmeldung seitens des Vorstands kann formfrei und ohne Unterschrift erfolgen, solange dieser für die Richtigkeit der Rückmeldung bürgt und Sorge trägt. Das Mitglied kann zu jedem Zeitpunkt eine Einsicht in alle personenbezogenen Dokumente verlangen.

ENDE

Solidarische Landwirtschaft Inneringen e.V.
Gammertinger Straße 20
72513 Hettingen-Inneringen

VR 722283
Amtsgericht Ulm

E-Mail: kontakt@solawi-inneringen.de
Web: <https://www.solawi-inneringen.de>